

13_04b_HGB-FA_HGB-Reform_Artikel 7ff_A3

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Kapitel 1: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rechtsformen von Unternehmen und Gruppen									
Es wird auf die Ausführungen in der Sitzungsunterlage 13_04a, Tz. 2 bis 20 verwiesen									
Kapitel 2: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze									
		4. RL							
Bestandteile des Jahresabschlusses	Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten, Jahresabschluss zusätzlich zu Bilanz, GuV und Anhang um weitere Bestandteile zu erweitern	Art. 2 Abs. 1	Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel (Pflicht) sowie eine Segmentberichterstattung (Wahlrecht) zu erweitern.	Art. 264 Abs. 1	Wahlmöglichkeit für kleine Gesellschaften aufgehoben, d.h. es besteht kein Ermessen, weitere Bestandteile zu verlangen.	Wahlmöglichkeit für kleine Gesellschaften aufgehoben, d.h. es besteht kein Ermessen, weitere Bestandteile zu verlangen.	Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2	-	
Abweichung von den Vorschriften	Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, muss von den Vorschriften abgewichen werden. Angabe und Begründung der Abweichung sowie Darstellung ihres Einflusses auf die VFE-Lage im Anhang. Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmefälle bezeichnen und die entsprechende Ausnahmeregelung festlegen.	Art. 2 Abs. 5	Keine Umsetzung.		Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, kann von den Vorschriften abgewichen werden. MS-Wahlrecht zur Definition der Ausnahmefälle und zur Festlegung entsprechender Ausnahmeregelungen gestrichen.	Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, wird von den Vorschriften abgewichen. Angabe und Begründung der Abweichung sowie Darstellung ihres Einflusses auf die VFE-Lage im Anhang. Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmefälle bezeichnen und die entsprechende Ausnahmeregelung festlegen.	Art. 4 Abs. 4	-	Siehe Sitzungsunterlage 13_04a, Tz. 22 ff.
Angaben im Jahresabschluss	Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten, die aufgrund der 4. RL erforderlichen Angaben im Jahresabschluss um weitere Angaben zu erweitern.	Art. 2 Abs. 6	bestimmte Anhangangaben		Die Mitgliedstaaten dürfen den kleinen Unternehmen nicht vorschreiben, dass sie in ihrem Jahresabschluss Angaben zu machen haben, die über die Richtlinie hinausgehen.	Die Mitgliedstaaten dürfen den kleinen Unternehmen nicht vorschreiben, dass sie in ihrem Jahresabschluss Angaben zu machen haben, die über die Richtlinie hinausgehen, es sei denn diese Angaben werden im Rahmen eines einheitlichen Einreichungssystem erfasst und die Angabepflicht ist im nationalen Steuerrecht ausschließlich für Zwecke der Steuererhebung vorgesehen.	Art. 4 Abs. 5, Abs. 6	+	Siehe Ausführungen zum Kapitel 4
Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise	MS-Wahlrecht: "Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der Ausweis von Beträgen in Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz den wirtschaftlichen Gehalt des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung berücksichtigt."	Art. 4 Abs. 6	Eine Regelung zum wirtschaftlichem Eigentum mit BilMoG eingeführt: "ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, so hat dieser ihn in der Bilanz auszuweisen" 246 Abs. 1 S.3: "Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen"	§ 246 Abs. 1	Verpflichtung: Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz werden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung ausgewiesen.	Verpflichtung: Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz werden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung bilanziert und dargestellt.	Art. 6 Abs. 1 (h)	-	Siehe Sitzungsunterlage 13_04a, Tz. 37 ff. Fraglich ist, ob eine explizite Kodifizierung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise erforderlich ist
Grundsatz der Wesentlichkeit	Nicht enthalten, aber konkrete Regelungen für Vorfälle "von untergeordneter Bedeutung".	Art. 59 Abs. 9	Umsetzung, d.h. nicht enthalten, aber konkrete Regelungen innerhalb der Einzelvorschriften für Vorfälle "von untergeordneter Bedeutung"		Ansatz, Bewertung, Darstellung und Angabe in einem Jahresabschluss haben sich auf die Wesentlichkeit der jeweiligen Posten zu beziehen.	Die Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung müssen nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist	Art. 6 Abs. 1 (j)	+	Siehe Sitzungsunterlage 13_04a, Tz. 40 ff.
Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen	Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, Angabe, hinreichende Begründung und Einfluss auf die VFE-Lage im Anhang	Art. 31 Abs. 2	Umsetzung	§ 252 Abs. 2	Abweichungen gestattet, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.	wird gestrichen		?	Siehe Sitzungsunterlage 13_04a, Tz. 23 ff.
Alternative Bewertungsgrundlage für Anlagevermögen zu Neubewertungsbeträgen	MS-Wahlrecht hinsichtlich der Bewertung des Anlagevermögens alternativ zur Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten: - Bewertung zum Wiederbeschaffungswert, - Anwendung einer anderen Methode, die der Inflation Rechnung tragen soll oder - Neubewertung	Art. 33	keine Umsetzung		Bewertung zu Wiederbeschaffungswert und Inflationsmethoden entfallen.	Bewertung zu Wiederbeschaffungswert und Inflationsmethoden entfallen.	Art. 7	-	
Kapitel 3: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung									
Zusammenfassung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der GuV	Wahlrecht, wenn unwesentlich oder wenn dadurch die Klarheit erhöht wird. Dann aber ist im Anhang ein gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten erforderlich.	Art. 4 Abs. 3	Umgesetzt, d.h. Wahlrecht, wenn a) unwesentlich oder wenn b) dadurch die Klarheit erhöht wird. Im Fall b ist im Anhang ein gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten erforderlich.	§ 265 Abs. 7	Entsprechender Absatz der 4. RL (Art. 4 Abs. 3) entfällt. Es wird jedoch ein allgemeiner Grundsatz der Wesentlichkeit eingeführt. Kein Ausweis im Anhang mehr erforderlich.	Wahlrecht, wenn unwesentlich oder wenn dadurch die Klarheit erhöht wird. Dann aber ist im Anhang ein gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten erforderlich.	Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 2	-	
Abweichung von den Gliederungsvorschriften	Hinsichtlich der Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und GuV, insbesondere in der Wahl der Darstellungsform, muss Stetigkeit gewahrt werden. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig. Diese sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen.	Art. 3	umgesetzt	§ 265 Abs. 1	In Ausnahmefällen können Abweichungen erlaubt sein, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage des Unternehmens vermittelt wird.	In Ausnahmefällen können Abweichungen erlaubt sein, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage des Unternehmens vermittelt wird.	Art. 9 Abs. 1	?	Siehe Sitzungsunterlage 13_04a, Tz. 27 ff.

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Ausweis von leeren Posten	Kein Ausweis von Posten, die keinen Betrag im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr ausweisen	Art. 4 Abs. 5	Kein Ausweis von Posten, die keinen Betrag im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr ausweisen	§ 265 Abs. 8	Keine Regelung zum Ausweis von leeren Posten	Keine Regelung zum Ausweis von leeren Posten		-	Vermutlich war damit keine Änderung der bestehenden Rechtslage beabsichtigt, sondern die Vorschrift wurde gestrichen, da wohl selbstverständlich.
Sondergliederungen für den Jahresabschluss von Investmentgesellschaften sowie von Beteiligungsgesellschaften.	Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten	Art. 5	keine Umsetzung		Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten aufgehoben	Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten aufgehoben		-	
Gliederung der Bilanz	Kontoform oder Staffelform	Art. 8	Kontoform	§ 266 Abs. 1	Staffelform wird abgeschafft. Kontoform verpflichtend.	Kontoform oder Staffelform	Art. 10 und Anhänge III und IV	-	
Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens	Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises entweder als eine eigene Vermögenskategorie oder als erster Posten unter immateriellen Anlagewerten. Erläuterung im Anhang	Art. 9 B, Art. 10 B	Aktivierungsverbot	§ 248 Abs. 1 Nr. 1	Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises entweder als eine eigene Vermögenskategorie oder als erster Posten unter immateriellen Anlagewerten ist aufgehoben	Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises entweder als eine eigene Vermögenskategorie oder als erster Posten unter immateriellen Anlagewerten	Anhang III Aktiva B., Anhang IV Aktiva B.	-	
Forschungs- und Entwicklungskosten	Ausweis von Forschungs- und Entwicklungskosten, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten	Art. 9 Aktiva C.I.1	Aktivierungsverbot	§ 255 Abs. 2 Satz 4	Ausweis von Forschungs- und Entwicklungskosten, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten	Streichung der Forschungskosten	Anhang III Aktiva C.I.1, Anhang IV Aktiva C.I.1.	-	
Ausweis eigener Anteile	Ausweis unter Finanzanlagen bzw. im Umlaufvermögen soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten.	Art. 9 Aktiva C.III.7. und D.III.2	Ausweis im Eigenkapital	§ 272 Abs. 1a	Ausweis unter Finanziellen Vermögenswerten bzw. im Umlaufvermögen soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten.	Ausweis unter den Finanzanlagen entfällt; Ausweis unter den Wertpapieren im Umlaufvermögen, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten	Anhang III Aktiva D.III.2, Anhang IV Aktiva D.III.2.	-	
Wertaufholung für Geschäfts- oder Firmenwert	nicht explizit geregelt für Goodwill, sondern allg. wenn die Gründe nicht mehr bestehen	Art. 35 Abs. 1 c) dd	Wertaufholungsverbot	§ 253 Abs. 5	Wertaufholungsverbot	Wertaufholungsverbot	Art. 12 Abs. 6 (d)	-	
Disagio	Aktivierungswahlrecht	Art. 41	Aktivierungswahlrecht	§ 250 Abs. 3	keine Regelung	Aktivierungswahlrecht	Art. 12 Abs. 10	-	
Rückstellungen zwecks Wertberichtigungen zu Aktivposten	Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.	Art. 20 Abs. 3	keine Regelung		keine Regelung	Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.	Art. 12 Abs. 12 Unterabs. 3 Satz 2	?	explizite Regelung im HGB erforderlich?
Bewertung von Rückstellungen	Rückstellungen sind nur in Höhe des notwendigen Betrages anzusetzen.	Art. 42	Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen.	§ 253 Abs. 1 Satz 2	Eine Rückstellung stellt den besten Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit den Betrag, der zu ihrer Abgeltung am Bilanzstichtag erforderlich ist.	Eine Rückstellung stellt den besten Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit den Betrag, der zu ihrer Abgeltung am Bilanzstichtag erforderlich ist.	Art. 12 Abs. 12 Unterabs. 3	?	Fraglich ist, ob eine Änderung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB erforderlich ist.
Bewertungsvereinfachungsverfahren für Vorräte	gewogener Durchschnitt, FIFO, LIFO oder vergleichbares Verfahren	Art. 40 Abs. 1	gewogener Durchschnitt, FIFO, LIFO	§ 256 iVm § 240 Abs. 4	gewogener Durchschnitt, FIFO oder vergleichbares Verfahren. LIFO nicht mehr erwähnt.	gewogener Durchschnitt, FIFO, LIFO oder ein Verfahren, das allgemein anerkannten bewährten Verfahren entspricht	Art. 12 Abs. 9	-	
Festbewertung	Festbewertung ist erlaubt für Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung	Art. 38	umgesetzt	§ 240 Abs. 3 iVm § 256	Festbewertung entfällt, d.h. die Anwendung der Festbewertung ist vermutlich nach Grundsätzen der Wesentlichkeit zu beurteilen.	Festbewertung entfällt, d.h. die Anwendung der Festbewertung ist vermutlich nach Grundsätzen der Wesentlichkeit zu beurteilen.		?	Wohl keine Änderung des HGB geboten, da Einklang mit Wesentlichkeitsgrundsatz (sofern dieser explizit im HGB kodifiziert wird) gegeben sein dürfte
Abschreibungsdauer bei aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten (FuE) und Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)	FuE: maximal fünf Jahre; MS können für Ausnahmefälle Abweichungen davon gestatten; Ausschüttungssperre; bei Abweichungen Begründung im Anhang GoF: maximal fünf Jahre, MS können längere Abschreibungsdauer gestatten; dann aber Angabe und Begründung im Anhang	Art. 37 iVm Art. 34	Planmäßige Abschreibung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Im Anhang sind die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen GFV von mehr als fünf Jahren rechtfertigen, anzugeben.	§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 § 285 Nr. 13	FuE: max. 5 Jahre; Ausschüttungssperre; MS können für Ausnahmefälle Abweichungen davon gestatten. GoF: über seine Nutzungsdauer; wenn verlässliche Schätzung der Nutzungsdauer nicht möglich, Abschreibung über max. 5 Jahre, Anhangangabe zum Abschreibungszeitraum	In Ausnahmefällen, in denen die Nutzungsdauer des GoF oder von Entwicklungskosten nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden diese Werte innerhalb eines vom MS festzusetzenden höchstzulässigen Zeitraums beschrieben. Die Dauer dieses höchstzulässigen Zeitraums beträgt nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Jahre. Im Anhang wird der Zeitraum erläutert, über den der GoF beschrieben wird. Ausschüttungssperre für aktivierte Entwicklungskosten	Art. 12 Abs. 11	+	Festlegung der maximal zulässigen Nutzungsdauer von GoF und von aktivierten Entwicklungskosten für den Fall, wenn sie nicht verlässlich geschätzt werden kann
Gliederung der GuV	vier Gliederungsformen möglich: Staffelform oder Kontoform jeweils nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren (beide Begriffe werden in der Richtlinie nicht verwendet).	Art. 22 bis 26	zwei Formen möglich: Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren	§ 275	zwei Formen möglich: "nach Eigenart der Verwendung" (entspricht Gesamtkostenverfahren nach HGB) oder "nach Funktion der Anwendung" (entspricht Umsatzkostenverfahren nach HGB).	zwei Formen möglich: "nach Eigenart der Verwendung" (entspricht Gesamtkostenverfahren nach HGB) oder "nach Funktion der Anwendung" (entspricht Umsatzkostenverfahren nach HGB).	Art. 13 Abs. 1 iVm Anhang V und VI	-	

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Posten	vorhanden	Art. 23 bis 26	Umsetzung	§ 275 Abs. 2 Nr. 14 bis 17 und Abs. 3 Nr. 13 bis 16 § 277 Abs. 4	Ein gesonderter Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses wird abgeschafft. Haben einzelne Ertrags- oder Aufwandspositionen eine außerordentliche Größenordnung oder einen außerordentlichen Stellenwert, gibt ein Unternehmen sie gesondert in der GuV an und erläutert ihren Betrag und ihre Wesensart im Anhang.	Ein gesonderter Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses wird abgeschafft. Angabe des Betrags und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung im Anhang	Art. 13 Abs. 1 iVm Anhang V und VI Art. 16 Abs. 1 (f)	+	Streichung der Posten des § 275 Abs. 2 Nr. 14 bis 17 und Abs. 3 Nr. 13 bis 16 Änderung § 277 Abs. 4 Vgl. auch Ausführungen in der Sitzungsunterlage 13_04a, Tz. 10 bis 12 Zur Änderung der Angabepflichten vgl. Anmerkungen unten zum Kapitel 4, Art. 16 Abs. 1 (f)
Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit und auf das außerordentliche Ergebnis	MS-Wahlrecht, die Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit und auf das außerordentliche Ergebnis zusammengefasst unter einem Posten auszuweisen	Art. 30 Unterabs. 1	Umsetzung	§ 275 Abs. 2 Nr. 18 und Abs. 3 Nr. 17	keine Regelung, da ein gesonderter Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses abgeschafft wird	keine Regelung, da ein gesonderter Ausweis des außerordentlichen Ergebnisses abgeschafft wird		-	Keine Auswirkung auf den Ausweis von Steuern vom Einkommen und Ertrag. Zur Anhangangabe siehe unten unter Kapitel 4.
Kapitel 4: Anhang									
Regelungsmechanismus zu Anhangangaben	Top-Down-Ansatz: Regelung der Anhangangaben für alle Unternehmen mit ausdrücklichen Ausnahmen für kleine bzw. mittelgroße Unternehmen.	Art. 43 bis 45	Top-Down-Ansatz	§ 284, 285, 286, 288	Bottom-up-Ansatz: Mindeststandard für alle Unternehmen, dann ergänzende, weitergehende Vorschriften für mittelgroße und große Unternehmen.	Bottom-up-Ansatz: Mindeststandard für alle Unternehmen, dann ergänzende, weitergehende Vorschriften für mittelgroße und große Unternehmen.	Art. 16, 17, 18	-	Evtl. wäre zu überlegen, ob auch der Regelungsmechanismus der §§ 284-288 HGB geändert werden sollte.
Darstellung der Posten im Anhang	keine Regelung		keine Regelung		Der Anhang ist in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und der GuV aufzustellen.	Der Anhang ist in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und der GuV aufzustellen.	Art. 15	+	Kodifizierung der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und in der GuV
Eingeschränkte Angabepflichten für kleine Unternehmen	Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass im Jahresabschluss neben den Angaben, die aufgrund dieser Richtlinie erforderlich sind, weitere Angaben gemacht werden.	Art. 2 Abs. 6			Die Mitgliedstaaten verlangen von den kleinen Unternehmen keine weiteren, über die in Art. 17 der Richtlinie hinausgehenden Angaben.	Die Mitgliedstaaten verlangen von den kleinen Unternehmen keine weiteren, über die in Art. 16 der Richtlinie verlangten oder gestatteten Angaben.	Art. 16 Abs. 3	+	Diverse Angabepflichten dürfen von kleinen Unternehmen nicht mehr verlangt werden, siehe Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften
Angaben zu den angewandten Bewertungsmethoden und bzgl. der Umrechnung in Euro	Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 1	Umsetzung	§ 284 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2	Angabe zu angewandten Bewertungsmethoden: Pflicht für alle Unternehmensgrößen; Angabe betreffend Umrechnung in Euro: keine Regelung	Angabe zu angewandten Bewertungsmethoden: Pflicht für alle Unternehmensgrößen; Angabe betreffend Umrechnung in Euro: keine Regelung	Art. 16 Abs. 1 (a)	?	Fraglich ist, ob die nicht mehr explizit genannte Angabepflicht betreffend der Umrechnung in Euro unter die Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 (a) fällt und somit auch von den kleinen Kapitalgesellschaften verlangt werden darf.
Angaben bei der Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren	Pflicht für mittlere und große Unternehmen, Wahlrecht für kleine Unternehmen: Der Unterschiedsbetrag (falls erheblich) zwischen der Bewertung unter der Anwendung eines Bewertungsvereinfachungsverfahrens am Bilanzstichtag und einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Bilanzstichtag bekannten Marktpreises ist im Anhang pauschal für die jeweilige Gruppe anzugeben.	Art. 40 Abs. 2 iVm Art. 44 Abs. 4	Bei Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4, § 256 Satz 1 Angabe der Unterschiedsbeträge pauschal für die jeweilige Gruppe, wenn die Bewertung im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen erheblichen Unterschied aufweist Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften von dieser Angabepflicht	§ 284 Abs. 2 Nr. 4 § 288 Abs. 1	keine Regelung	keine Regelung		-	Die HGB-Regelung kann bestehen bleiben. M.E. fällt diese Vorschrift nicht unter die Angabepflicht des Art. 16 Abs. 1(a), so dass die Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften in § 288 Abs. 1 HGB auch bestehen bleiben kann.
Angaben zu nach Erstellung der Bilanz eingetretenen Ereignissen	Keine Regelung bzgl. Anhangangaben. Die Angaben sind im Lagebericht zu machen. Dies bedeutet eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die kleinen Unternehmen, da diese von der Erstellung eines Lageberichts befreit werden können.	Art. 46 Abs. 2 (a) und Abs. 3	Keine Regelung für den Anhang. Angaben sind im (Konzern-)Lagebericht zu machen. Kleine Kapitalgesellschaften/Konzerne brauchen den (Konzern-)Lagebericht nicht aufzustellen.	§ 289 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 264 Abs. 1 Satz 1 und 4 § 315 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 293 Abs. 1	Pflicht für alle Unternehmensgrößen, wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und ihre finanziellen Auswirkungen, im Anhang anzugeben. Für mittlere und große Unternehmen sind die Angaben (ohne finanzielle Auswirkungen) auch im Lagebericht zu machen.	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Angabe der Art und der finanziellen Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind; MS-Wahlrecht in Bezug auf kleine Unternehmen; keine entsprechende Vorschrift für den Lagebericht	Art. 17 Abs. 1 (q) iVm Art. 16 Abs. 2	+	Verlagerung der Angabepflicht aus dem (Konzern-)Lagebericht in den (Konzern-)Anhang
Angaben zu den nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften	Für große Unternehmen sind Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen solcher Geschäfte anzugeben. Die Angaben für die kleine und mittelgroße Gesellschaften können auf die Art und den Zweck der Geschäfte beschränkt werden. Kleine Unternehmen können von diesen Angaben befreit werden.	Art. 43 Abs. 1 Nr. 7a iVm Art. 44 Abs. 1	Umsetzung Befreiung von den Angabepflichten für kleine Kapitalgesellschaften	§ 285 Nr. 3 iVm § 288 Abs. 1	Pflichtangaben für alle Unternehmensgrößen: Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen der nicht in Bilanz enthaltenen Geschäfte.	Pflichtangaben für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen der nicht in Bilanz enthaltenen Geschäfte, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind, und sofern die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile zum Zwecke der Beurteilung der finanziellen Lage des Unternehmens erforderlich ist; MS-Wahlrecht in Bezug auf kleine Unternehmen	Art. 17 Abs. 1 (p) iVm Art. 16 Abs. 2	-	

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Offenlegung von Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.	Pflichtangabe zu den Geschäften sofern sie wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind. Geschäfte mit und zwischen hundertprozentigen Tochterunternehmen können von der Angabepflicht ausgenommen werden. Kleine Unternehmen können von der Angabepflicht befreit werden.	Art. 43 Abs. 1 Nr. 7b iVm Art. 44 Abs. 1	Pflichtangabe zu den Geschäften sofern sie wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind; Geschäfte mit und zwischen hundertprozentigen Tochterunternehmen sind von der Angabepflicht ausgenommen; kleine Kapitalgesellschaften sind von der Angabepflicht befreit; mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen die Angaben nur zu machen, soweit sie AG sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden	§ 285 Nr. 21 iVm § 288 Abs. 1, 2 Satz 4	Pflichtangaben für alle Unternehmensgrößen, sofern die Geschäfte unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind; Beschränkung auf die wesentlichen Geschäfte entfällt, da wohl dies der allgemeine Wesentlichkeitsgrundsatz impliziert; keine Befreiung von der Angabepflicht bei den Geschäften mit und zwischen hundertprozentigen Tochterunternehmen	Pflichtangaben für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse; MS-Wahlrecht in Bezug auf kleine Unternehmen Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass nur Geschäfte, die unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, angegeben werden. MS-Wahlrecht zur Befreiung von der Angabepflicht bei den Geschäften mit und zwischen hundertprozentigen Tochterunternehmen. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass mittlere Unternehmen die Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf Geschäfte beschränken, die getätigt wurden mit i) Eigentümern, die eine Beteiligung an dem Unternehmen halten, ii) Unternehmen, an denen das Unternehmen selbst eine Beteiligung hält, und iii) Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane eines Unternehmens.	Art. 17 Abs. 1 (r) iVm Art. 16 Abs. 2	+	Kodifizierung der Pflichtangabe für mittlere Kapitalgesellschaften, die keine AG sind; Ausweitung der Angabepflichten für mittlere Kapitalgesellschaften
Angaben zu außerordentlichen Posten	Pflicht für mittelgroße und große Unternehmen, Wahlrecht für kleine Unternehmen.	Art. 29 Abs. 2 iVm Art. 44 Abs. 2	Umsetzung, Befreiung der kleinen Kapitalgesellschaften von der Erläuterungspflicht im Anhang	§ 277 Abs. 4 § 276 Satz 2	Pflicht für alle Unternehmensgrößen: gesonderte Angabe in der GuV mit Erläuterungen im Anhang	Pflicht für alle Unternehmensgrößen: der Betrag und die Wesensart der einzelnen Posten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung	Art. 16 Abs. 1 (f)	+	Streichung der Erleichterungsvorschrift des § 276 Satz 2 HGB
Angaben zu Steuern auf das normale und auf das außerordentliche Ergebnis	Angabe im Anhang, in welchem Umfang die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten. Wahlrecht für kleine Unternehmen, Pflicht für mittelgroße und große.	Art. 30 Abs. 2 iVm Art. 44 Abs. 2	Umsetzung	§ 285 Nr. 6 iVm § 288 Abs. 1	keine Regelung	keine Regelung		?	explizite Vorschrift zu den Steuern auf das außerordentliche Ergebnis ist wohl nicht mehr erforderlich
Angaben zu sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind	Gesamtbetrag ist anzugeben, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind gesondert zu vermerken. Kleine Gesellschaften können von diesen Angabepflichten befreit werden. Angabe zur Garantieverpflichtungen unter der Bilanz oder im Anhang.	Art. 14, Art. 43 Abs. 1 Nr. 7 iVm Art. 44 Abs. 1	Umsetzung	§ 285 Nr. 3a iVm § 288 Abs. 1 § 268 Abs. 7 iVm § 251	Pflichtanhangangabe für alle Unternehmensgrößen: Anzugeben ist der Gesamtbetrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten sowie Wesensart und Form jeder Verpflichtung. Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen ggü. verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken. Die derzeit gültige Einschränkung: "sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist" fällt weg, jedoch ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Angabe nur im Anhang möglich; Wahlrecht für die Angabe unter der Bilanz entfällt	Pflichtanhangangabe für alle Unternehmensgrößen: Anzugeben ist der Gesamtbetrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, sowie Wesensart und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit. Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen ggü. verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken. Die derzeit gültige Einschränkung: "sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist" fällt weg, jedoch ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Angabe nur im Anhang möglich; Wahlrecht für die Angabe unter der Bilanz entfällt	Art. 16 Abs. 1 (d)	+	Anpassung des §§ 268 Abs. 7 und 251 HGB dahingehend, dass die Angabe nur im Anhang und nicht unter der Bilanz zu erfolgen hat sowie dass auch Verpflichtungen ggü. assoziierten Unternehmen gesondert anzugeben sind; Anpassung des § 285 Nr. 3a dahingehend, dass auch Verpflichtungen ggü. assoziierten Unternehmen gesondert anzugeben sind; sofern der allgemeine Grundsatz der Wesentlichkeit kodifiziert wird, auch Streichung des Halbsatzes "sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist"; Streichung der Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Anwendung des § 285 Nr. 3a
Angabe zu latenten Steuern	Angabe des Unterschieds zwischen dem Steueraufwand, der dem Geschäftsjahr und den früheren Geschäftsjahren zugerechnet wird, und den für diese Geschäftsjahre gezahlten oder zu zahlenden Steuern; Befreiung für kleine Unternehmen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 11 iVm Art. 44 Abs. 1	Angabe im Anhang, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist; Befreiung für kleine Kapitalgesellschaften	§ 285 Nr. 29	Anhangangabe für mittelgroße und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: latente Steuersalden und die Bewegungen des Geschäftsjahres	Angabepflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, wenn latente Steuerschulden angesetzt werden: latente Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres und die in den Bilanzen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen dieser Salden	Art. 17 Abs. 1 (f)	+	Ergänzung der Vorschrift des § 285 Nr. 29 um die in den Bilanzen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden
Angabe und Begründung bei der erweiterten Gliederung aufgrund mehrerer Geschäftszweige	Anpassung der Gliederung möglich, aber keine Regelung für den Anhang	Art. 4 Abs. 2	Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	§ 265 Abs. 4 S. 2	Anpassung der Gliederung möglich, aber keine Regelung für den Anhang	Anpassung der Gliederung gemäß Art. 9 Abs. 3 möglich, aber keine Regelung für den Anhang		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angabe eines im Bilanzgewinn/-verlust einbezogenen Gewinn-/ Verlustvortrags	Keine Regelung zu einer gesonderten Angabe des Ergebnisvortrags im Falle, wenn die Gliederung der Bilanz für den Ausweis der Verwendung der Ergebnisse angepasst wird		Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen: Angabe des Gewinn-/Verlustvortrags in der Bilanz oder Anhang	§ 268 Abs. 1 S. 2	Keine Regelung für den Anhang	Keine Regelung für den Anhang		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Personalaufwand bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens	Pflichtangabe, Befreiung von kleinen Unternehmen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 9 iVm Art. 44 Abs. 1	Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	§ 285 Nr. 8b	Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: Angabe des Personalaufwands, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung	Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: Angabe des Personalaufwands, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung	Art. 17 Abs. 1 (e)	+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angaben zu Organkrediten	Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 13	Umsetzung	§ 285 Nr. 9c	Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Art. 16 Abs. 1 (e)	-	
Angabe zur Mitarbeiterzahl	Angabe des durchschnittlichen Personalbestands getrennt nach Gruppen; Befreiung von kleinen Unternehmen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 9 iVm Art. 44 Abs. 1	Umsetzung	§ 285 Nr. 7 iVm § 288 Abs. 1	Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten getrennt nach Gruppen	Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen: die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten; Für mittelgroße und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse zusätzlich getrennt nach Gruppen	Art. 16 Abs. 1 (h) Art. 17 Abs. 1 (e)	+	Streichung der Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Angaben zu den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats	keine Regelung		Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	§ 285 Nr. 10	keine Regelung	keine Regelung		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angaben zu Beteiligungen	Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 2	Umsetzung, Schutzklausel § 286 Abs. 3	§ 285 Nr. 11	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Art. 17 Abs. 1 (g)	+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angabe zu den Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist	Pflichtangabe für alle Unternehmensgrößen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 2	Umsetzung, Schutzklausel § 286 Abs. 3	§ 285 Nr. 11a	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Art. 17 Abs. 1 (k)	+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angaben zu Mutterunternehmen	Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Art. 56 Abs. 2	Umsetzung	§ 285 Nr. 14	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse; MS-Wahlrecht, von den kleinen Unternehmen Angabe zum Namen und zum Sitz des Unternehmens, das den konsolidierten Abschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt und dem das Unternehmen als Tochterunternehmen angehört (Art. 17 Abs. 1 (m))	Art. 17 Abs. 1 (l), (m), (n) iVm Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 1	+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften: Angaben zum Namen und zum Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt sowie zum Ort, wo die Konzernabschlüsse erhältlich sind, dürfen von kleinen Unternehmen nicht verlangt werden
Angaben zu Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind	keine Regelung		soweit es sich um den Jahresabschluss einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 handelt, Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind, sowie deren gezeichnetes Kapital	§ 285 Nr. 15	keine Regelung	keine Regelung		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angaben zu Finanzinstrumenten des Finanzanlagevermögens, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden	Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Art. 43 Abs. 1 Nr. 14 (b)	Umsetzung	§ 285 Nr. 18	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Pflicht für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Art. 17 Abs. 1 (c), (ii)	+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angaben zur Bildung von Bewertungseinheiten	keine explizite Regelung in Hinblick auf die Bewertungseinheiten, jedoch Angabepflicht für alle Unternehmensgrößen, wenn von den Vorschriften der Richtlinie abgewichen wird; MS-Wahlrecht zur Festlegung der entsprechenden Regelungen	Art. 2 Abs. 5	Pflicht für alle Unternehmensgrößen, soweit nicht im Lagebericht	§ 285 Nr. 23	keine explizite Regelung in Hinblick auf die Bewertungseinheiten, jedoch Angabepflicht für alle Unternehmensgrößen, wenn von den Vorschriften der Richtlinie abgewichen wird; MS-Wahlrecht zur Festlegung der entsprechenden Regelungen	keine explizite Regelung in Hinblick auf die Bewertungseinheiten, jedoch Angabepflicht für alle Unternehmensgrößen, wenn von den Vorschriften der Richtlinie abgewichen wird; MS-Wahlrecht zur Festlegung der entsprechenden Regelungen	Art. 4 Abs. 4	-	§ 254 HGB ist Ergebnis der Umsetzung des MS-Wahlrechts des Art. 2 Abs. 5 der 4. Richtlinie, der Art. 4 Abs. 4 der neuen Richtlinie entspricht. Art. 4 Abs. 4 gilt für alle Unternehmen, daher kann m.E. die Angabepflicht des § 285 Nr. 23 unverändert bestehen bleiben, es muss keine Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften kodifiziert werden.
Angaben zu Pensionsrückstellungen	keine Regelung		Pflicht für alle Unternehmensgrößen	§ 285 Nr. 24	keine Regelung	keine Regelung		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angaben zu Anteilen an inländischen Investmentvermögen mit mehr als 10%	keine Regelung		Pflicht für alle Unternehmensgrößen	§ 285 Nr. 26	keine Regelung	keine Regelung		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Für Haftungsverhältnisse: Die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme	keine Regelung		Pflicht für alle Unternehmensgrößen	§ 285 Nr. 27	keine Regelung	keine Regelung		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Angaben zu ausschüttungsgesperrten Beträgen	keine Regelung		Pflicht für alle Unternehmensgrößen	§ 285 Nr. 28	keine Regelung	keine Regelung		+	Kodifizierung einer Erleichterungsvorschrift für kleine Kapitalgesellschaften
Anlagespiegel	mittlere und große Unternehmen: Bilanz oder Anhang	Art. 15 Abs. 3 (a) iVm Art. 44 Abs. 2	Umsetzung	§ 268 Abs. 2 iVm § 274a Nr. 1	Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse; Darstellung in der Bilanz entfällt	Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse; Darstellung in der Bilanz entfällt;	Art. 17 Abs. 1 (a)	+	Änderung des § 268 Abs. 2 dahingehend, dass der Anlagespiegel im Anhang darzustellen ist
Prüfungshonorare	Angabe, soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind	Art. 43 Abs. 1 Nr. 15	Umsetzung	§ 285 Nr. 17	Explizite Vorschrift zur Befreiung von der Angabepflicht für die konsolidierten Unternehmen entfällt.	Befreiung von der Angabepflicht für die konsolidierten Unternehmen, wenn die Angaben im Anhang zum konsolidierten Abschluss enthalten sind	Art. 18 Abs. 3	-	

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Angaben zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals	Pflichtangabe für mittlere und große Unternehmen: die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien, sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, die Zahl und den Nennbetrag oder der rechnerische Wert für jede von ihnen; das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen;	Art. 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 iVm Art. 44 Abs. 1	Angabe im (Konzern-)Lagebericht für kapitalmarktorientierte Unternehmen: die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiegattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind	§§ 298 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 315 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1	Pflicht zur Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien, sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, die Zahl und den Nennbetrag oder der rechnerische Wert für jede von ihnen; das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen;	Pflicht zur Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Zahl und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien, sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, die Zahl und den Nennbetrag oder der rechnerische Wert für jede von ihnen; das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen;	Art. 17 Abs. 1 (h), (i), (j)	+	Erweiterung der Angabepflicht um die Angabe zum Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten; Erweiterung der Angabepflicht auf die nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften; Verlagerung der Angaben aus dem (Konzern-) Lagebericht in den (Konzern-)Anhang
Angabe zur Verwendung des Ergebnisses	Offenzulegen sind: - der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses, - die Verwendung des Ergebnisses, falls diese Angaben nicht im Jahresabschluss enthalten sind	Art. 50	Umsetzung, keine Regelung für den Anhang	§ 325 Abs. 1 Satz 3	Pflicht zur Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Pflicht zur Angabe im Anhang für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse	Art. 17 Abs. 1 (o)	+	Kodifizierung einer entsprechenden Anhangangabe in § 285 HGB
Kapitel 5: Lagebericht									
Erklärung zur Corporate Governance	Pflicht für Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Gesellschaften, die andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien emittiert haben, können nur zur Beschreibung der wichtigen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie zu den Angaben bzgl. der Übernahmeangebote verpflichtet werden (MS-Wahlrecht).	Art. 46a	Umsetzung	§ 289 Abs. 4, 5, § 289a	Pflicht für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse; keine Änderungen zum Inhalt der Erklärung	Pflicht für Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind; keine Änderungen zum Inhalt der Erklärung ggü. der 4. Richtlinie	Art. 20	-	
Kapitel 6: Konsolidierte Abschlüsse und Berichte		7. RL							
Interessenzusammenführungs-methode der Kapitalkonsolidierung	MS-Wahlrecht zur Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode	Art. 20	Wahlrecht zur Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode (§ 302 HGB a. F.) durch BilMoG abgeschafft		MS-Wahlrecht aufgehoben	MS-Wahlrecht aufgehoben		-	
Unmittelbare Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts	MS-Wahlrecht	Art. 30 Abs. 2	keine Umsetzung	§ 246 Abs. 1	MS-Wahlrecht aufgehoben	MS-Wahlrecht aufgehoben		-	
Übertragung eines negativen Firmenwerts auf die GuV	Übertragung nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: a) wenn eine erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ergebnisse des Unternehmens eingetreten ist oder erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind oder b) wenn der Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht	Art. 31	Umsetzung	§ 309 Abs. 2	Übertragung erlaubt, sofern ein solches Vorgehen den allgemeinen Grundsätzen der Richtlinie entspricht; Beschränkung auf zwei Fälle entfällt	Übertragung erlaubt, sofern ein solches Vorgehen den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels 2 der Richtlinie entspricht; Beschränkung auf zwei Fälle entfällt	Art. 24 Abs. 3 (f)	?	Anpassung des HGB möglich, d.h. keine Beschränkung auf zwei Fälle geboten
Regelungen zu Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung	explizite Regelungen; Abweichungen zulässig, wenn die betreffenden Beträge von untergeordneter Bedeutung sind.	Art. 26	Umsetzung	§§ 303, 304, 305	Keine explizite Regelung, sondern wird impliziert in der Regelung des Art. 25 Abs. 7: "Im konsolidierten Abschluss sind Vermögens-, Finanz und Ertragslage der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so auszuweisen, als ob sie ein einziges Unternehmen wären." Ausnahmen bei Beträgen von untergeordneter Bedeutung entfallen. Es gilt jedoch der Grundsatz der Wesentlichkeit.	explizite Regelung; Ausnahmen bei Beträgen von untergeordneter Bedeutung entfallen. Es gilt jedoch der Grundsatz der Wesentlichkeit.	Art. 24 Abs. 7, Art. 6 Abs. 1 (j)	-	
Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb einer Gruppe	keine Regelung				keine Regelung	MS-Wahlrecht hinsichtlich der Verrechnung der Buchwerte von Aktien oder Anteilen am Kapital eines in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens lediglich mit dem entsprechenden Anteil am Kapital, sofern die am Unternehmenszusammenschluss beteiligten Unternehmen letztlich vor und nach dem Unternehmenszusammenschluss von derselben Partei kontrolliert werden und diese Kontrolle nicht vorübergehender Natur ist; Anhangangabe zur Anwendung dieser Methode	Art. 25	-	
Bilanzierung von assoziierten Unternehmen	Buchwertmethode oder Kapitalanteilmethode	Art. 33 Abs. 2	Buchwertmethode	§ 312 Abs. 1	Konzernabschluss: Kapitalanteilmethode	Konzernabschluss: MS-Wahlrecht Buchwertmethode oder Kapitalanteilmethode	Art. 27 Abs. 2	-	

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung bei assoziierten Unternehmen	Eliminierungen von Zwischenergebnissen werden nur insoweit vorgenommen, als die betreffenden Tatbestände bekannt oder zugänglich sind.	Art. 33 Abs. 7	Umsetzung: Eliminierungen von Zwischenergebnissen sind vorzunehmen, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.	§ 312 Abs. 5 Satz 3	Sofern die Fakten bekannt sind oder bestätigt werden können, werden Gewinne und Verluste aus Geschäften zwischen assoziierten Unternehmen und anderen in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen im konsolidierten Abschluss nicht berücksichtigt, wenn sie in den Buchwert der Aktiva eingehen.	Die Weglassungen (Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung) werden nur insoweit vorgenommen, als die Tatbestände bekannt oder bestätigt werden können.	Art. 27 Abs. 7	+	Ergänzung des § 312 Abs. 5 um die Schuldenkonsolidierung und Aufwands- und Ertragskonsolidierung
Befreiung von der Anwendung der At-Equity Methode für die assoziierten Unternehmen	Wahlrecht, wenn die Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist.	4. RL: Art. 59 Abs. 9 7. RL: Art. 33 Abs. 9	Umsetzung	§ 311 Abs. 2	keine explizite Regelung zur befreienden Anwendung der At-Equity Methode bei unwesentlichen Beteiligungen; es gilt jedoch der Grundsatz der Wesentlichkeit	Wahlrecht, wenn die Beteiligung am Kapital des assoziierten Unternehmens nur von untergeordneten Bedeutung ist	Art. 27 Abs. 9	-	
Erklärung zur Unternehmensführung	In den konsolidierten Lagebericht ist eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der Gruppe im Zusammenhang mit der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses aufzunehmen, sofern die Wertpapiere eines Unternehmens zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.	Art. 36 Abs. 2 (f)	Umsetzung	§ 315 Abs. 2 Nr. 5	Vorschriften zur Erklärung zur Unternehmensführung sind auf den konsolidierten Lagebericht anzuwenden.	Vorschriften zur Erklärung zur Unternehmensführung sind auf den konsolidierten Lagebericht anzuwenden.	Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 20	?	Gemäß Art. 20 Abs. 1 der neuen Richtlinie haben nur die Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen. Gemäß Art. 29 Abs. 1 enthält der konsolidierte Lagebericht zumindest Angaben nach Art. 19 (Lagebericht) und 20. D.h. wohl, dass alle Konzerne, unabhängig von deren Kapitalmarktorientierung, eine Erklärung zur Unternehmensführung in den konsolidierten Lagebericht aufzunehmen haben.
Kapitel 8: Abschlussprüfung		4. RL							
Urteil über den Lagebericht	Abchlussprüfer gibt Urteil darüber ab, ob der (Konzern-)Lagebericht im Einklang mit dem (konsolidierten) Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres steht	Art. 51 Abs. 1 Unterabs. 2	Umsetzung	§ 317 Abs. 2 Satz 1	Abchlussprüfer gibt Urteil darüber ab, ob der (Konzern-)Lagebericht im Einklang mit dem (Konzern-)Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres steht.	Der Abschlussprüfer / die Prüfungsgesellschaft gibt Urteil darüber ab, - ob der (Konzern-)Lagebericht im Einklang mit dem (Konzern-)Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres steht und - ob der (Konzern-)Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Ferner hat der Abschlussprüfer / die Prüfungsgesellschaft zu erklären, ob im Lichte der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im (Konzern-)Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.	Art. 34 Abs. 1 (a), Abs. 2	+	Ergänzung des § 317 Abs. 2 Satz 1 HGB
Inhalt des Bestätigungsvermerks	Der Inhalt des Bestätigungsvermerks war in Art. 51a der 4. Richtlinie bzw. Art. 37 Abs. 2-4 der 7. Richtlinie geregelt		Umsetzung	§ 322	Inhaltlich unverändert zur 4./7. Richtlinie; Bezeichnung "Abschlussprüfungsbericht", nicht "Bestätigungsvermerk"	keine Regelung in der neuen Richtlinie; Art. 51a der 4. Richtlinie und Art. 37 Abs. 2-4 der 7. Richtlinie wurden zusammengefasst und sind in Art. 28 der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) eingeflossen		-	
Kapitel 9: Vorschriften über Befreiungen und Einschränkungen der Befreiungen									
Befreiung von Tochterunternehmen	MS-Wahlrecht zur Befreiung von Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. wenn das Tochterunternehmen in den von dem Mutterunternehmen nach der Richtlinie 83/349/EWG aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen ist	Art. 57	Befreiung von Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. wenn das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen worden ist	§ 264 Abs. 3	MS-Wahlrecht zur Befreiung von Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. wenn das Tochterunternehmen in den von dem Mutterunternehmen nach dieser Richtlinie aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen ist	MS-Wahlrecht zur Befreiung von Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. wenn das Tochterunternehmen in den von dem Mutterunternehmen nach dieser Richtlinie aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen ist	Art. 37	+	Klarstellung in § 264 Abs. 3, dass das Tochterunternehmen in den von dem Mutterunternehmen nach der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen sein muss

Sachverhalt	4. /7. Richtlinie	Art.	HGB	§§ HGB	RL-Vorschlag vom 25.10.2011 (1. Entwurf)	Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013	Art.	Konsequenz für HGB	Anmerkungen
Kapitel 10: Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen									
Country-by-Country Reporting	keine Regelung		keine Regelung		Große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen und veröffentlichen, sofern diese Zahlungen für die die Zahlungen erhaltende staatliche Stelle wesentlich sind. Sofern die Zahlungen einem bestimmten Projekt zugeflossen sind, sind auch die Zahlungen für jedes einzelne Projekt offenzulegen. Die Berichte sind ggf. auf konsolidierter Ebene zu erstellen. Wird ein konsolidierter Bericht erstellt, sind die Tochterunternehmen und das den Bericht erstellende Mutterunternehmen von der Berichtspflicht ausgenommen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass ein Unternehmen, das den Offenlegungspflichten nachkommt, damit gegen strafrechtliche Bestimmungen im betreffenden Land verstoßen würde.	Wesentliche Änderungen ggü. dem Entwurf vom 25.10.2011: - Zahlungen ab 100 000 Euro sind zu berichten; - Einschränkung "sofern diese Zahlungen für die empfangene Stelle wesentlich sind" fällt weg; - Es wird auf den Inhalt der betreffenden Zahlung oder Tätigkeit, und nicht auf deren Form, Bezug genommen; Zahlungen und Tätigkeiten dürfen nicht künstlich mit dem Ziel aufgeteilt oder zusammengefasst werden, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen; - keine Ausnahme für den Fall, dass ein Unternehmen, das den Offenlegungspflichten nachkommt, damit gegen strafrechtliche Bestimmungen im betreffenden Land verstoßen würde; - ein MU wird als in der berichtspflichtigen Industrie tätig angesehen, wenn eines seiner TU in dieser Industrie tätig ist; - der konsolidierte Bericht erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben; - Befreiung eines Unternehmens von der Einbeziehung in einen konsolidierten Bericht, wenn Anteile dieses Unternehmens ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung gehalten werden; - Ausnahme von der Berichtspflicht, wenn Unternehmen Berichtspflichten eines Drittlands erfüllen, die mit den Anforderungen dieser Richtlinie als gleichwertig bewertet wurden	Art. 41-48	+	Kodifizierung des Country-by-Country Reporting